

6. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

TOP 07 Einwohnerfragestunde

I. Mit Nachricht vom 08.11.2021 teilt eine Bürgerin aus der Stadt Werder (Havel) Folgendes mit:

„Gemäß dem Landschaftsprogramm 3.7 - landesweiter Biotopverbund - befindet sich das Windeignungsgebiet 05 Ferch im landesweiten Biotopverbund als "Verbindung von Trockenstandorten und Truppenübungsplätzen". Es geht hier nicht nur um die lokale Population, sondern um die Verbindung von Vorkommen zum genetischen Austausch innerhalb der jeweiligen Art. Laut § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere.

Gemäß Landschaftsprogramm 3.1. ist außerdem die "Sicherung störungsarmer Räume mit naturnahen Biotopkomplexen als Lebensraum bedrohter Großvogelarten" Erhaltungsziel.“

Die Bürgerin fragt:

1. Wie wollen Sie diese Konflikte lösen?
2. Wurden hier auch die Vorgaben bezüglich der nationalen Strategie zum Erhalt der Biodiversität der Bundesregierung eingehalten?

Antworten:

Zur Frage 1 Landschaftsprogramm 3.7 Landesweiter Biotopverbund

Anhand der Karte 3.7 des Landschaftsprogramms „Landesweiter Biotopverbund“ (Vorentwurf 2016) kann nicht festgestellt werden, dass für den Geltungsbereich des potenziellen Eignungsgebiets 05 „Ferch“ die von der Fragestellerin benannte Kennzeichnung vorgenommen wurde. (siehe Anlage 1)

Zur Frage 1 Landschaftsprogramm 2020 Kapitel 3.1

Im Abschnitt 3.1.2 „Landesweite Ziele zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften“ des Landschaftsprogramms aus dem Jahr 2000 werden die folgenden Aussagen getroffen:

„Der Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften ist vorrangig durch den Schutz der Lebensräume zu realisieren. Vorrangig zu sichern sind:

- *große zusammenhängende, gering zerschnittene und dünn besiedelte störungsarme Landschaften u. a. als Lebensräume der an diese Räume gebundenen Tierarten wie zum Beispiel Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler, Fischadler, Rothirsch und Fischotter*
- *die Lebensräume von Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe insbesondere in den ausgedehnten, störungsarmen Niedermooren,*
- *noch weiträumig erhaltene Flussauen wie Untere Havel, Untere Oder, Elbtal und Spreewald mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenausstattung,*
- *naturnahe aquatische Ökosysteme, insbesondere die wenigen noch erhaltenen Klarwasserseen und die Niederungsbäche mit ihrem typischen Arteninventar (z.B. Maräne, Westgroppe, Elritze, Schmerle, Edelkrebs, Steinfliegen sowie seltene Ufer- und Wasserpflanzengesellschaften),*

- *international bedeutende Feuchtgebiete als Rastplätze für Zugvögel, wie z.B. Kraniche, Limikolen und Wasservogelarten,*
- *die Einstandsgebiete der mitteleuropäischen Restvorkommen der in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet vom Aussterben bedrohten Großtrappe,*
- *die ehemaligen und noch genutzten Truppenübungsplätze als nährstoffarme, besonders störungsarme Bereiche, die für eine große Zahl besonders bedrohter Arten (wie Birkhuhn, Wiedehopf, Ziegenmelker, Brachpieper und eine Vielzahl wirbelloser Tierarten) letzte Rückzugsräume darstellen, insbesondere Biozönosen der Brandheiden und ihrer Sukzessionsstadien sowie der Offenlandbiotope sind hier zu berücksichtigen sowie*
- *zentrale Bereiche der Bergbaufolgelandschaften mit natürlichen Sukzessionsabläufen und ihrer spezifischen an extreme Standortbedingungen angepassten Artenausstattung.“ (Landschaftsprogramm Brandenburg, Seite 27)*

Danach ließe sich der in der Karte 3.1 nördlich der BAB 10 westlich und östlich der Anschlussstelle Glindow dargestellte störungsarme Raum den Lebensräumen bedrohter Großvogelarten großer zusammenhängender, gering zerschnittener und dünn besiedelter störungsarmer Landschaften zuordnen. Als an diese Räume gebundene Tierarten werden beispielhaft benannt: Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler, Fischadler, Rothirsch und Fischotter.

Welche Erkenntnisse vor 20 Jahren den Anlass gegeben haben, die betreffende Darstellung im Landschaftsprogramm vorzunehmen, kann nicht nachvollzogen werden.

Festzustellen ist, dass nach den vom Landesumweltamt für Umwelt der Planungsstelle mitgeteilten Informationen keine der benannten Arten in dem Gebiet vorkommt.

Ein Seeadlerhorst befindet sich ca. 6 km von der östlichen Grenze des potenziellen Eignungsgebiets entfernt. Trotz von Naturschutz Helfern mitgeteilter gelegentlicher Beobachtungen von Seeadlern, insbesondere nördlich und westlich des Eignungsgebiets, ist die regelmäßige Anwesenheit von Exemplaren dieser Art im bezeichneten Gebiet nicht nachgewiesen.

Aufgrund von Beobachtungen und von Informationen des Landesamts für Umwelt ist die offene Agrarlandschaft nördlich des bezeichneten Gebiets Lebensraum verschiedener Greifvögel, darunter eine in Bezug auf Windenergieanlagen störungssensible Art. Der Schutzbereich nach den tierökologischen Abstandskriterien ist eingehalten. Das Waldgebiet selbst ist für diese Art kein bevorzugtes Brutgebiet und als Jagdgebiet ungeeignet.

Die bekannten Sachverhalte weisen daher nicht auf eine besondere Bedeutung des bezeichneten Gebiets als Lebensraum von bedrohten Großvögeln hin.

Die Regionale Planungsgemeinschaft muss die durch das Landschaftsprogramm dargestellten landesweiten Belange und Ziele des Naturschutzes auch mit anderen Belangen abwägen.

Beim potenziellen Eignungsgebiet 05 „Ferch“ sind dabei unter anderem der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee und das noch nicht abgeschlossene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Dachsberg (LfU- Reg.-Nr. 041.00.00/18) zu berücksichtigen.

Insbesondere die Ausweisung einer „Fläche für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien Windkraft“ in dem seit September 2014 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde

Schwielowsee, muss durch die Regionale Planungsgemeinschaft als ein für die Ansiedlung von Windenergieanlagen im betreffenden Gebiet sprechender Belang gewichtet werden.

Zum Stand des benannten Genehmigungsverfahrens hat die zuständige Stelle des Landesamtes für Umwelt mit Schreiben vom 12.11.2021 mitgeteilt, dass die Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG nach Eingang der letzten fachbehördlichen Stellungnahmen abgeschlossen ist. Aus den Stellungnahmen seien keine dem Vorhaben entgegenstehenden Belange erkennbar.

Zur Frage 2

Im Juni 1992 haben die Vereinten Nationen auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) beschlossen. Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt setzt dieses internationale Übereinkommen für Deutschland um. Die Strategie formuliert eine konkrete Vision für die Zukunft und legt für alle biodiversitätsrelevanten Themen Qualitätsziele und Handlungsziele fest. Insgesamt werden in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt zu 28 biodiversitätsrelevanten Themen Visionen und Ziele entwickelt. Die Handlungsziele werden in den Aktionsfeldern durch Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure konkretisiert. Mit rund 330 Zielen und 430 Maßnahmen soll der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten und der Trend umgekehrt werden.

In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt werden 16 Aktionsfelder benannt, die mit Maßnahmen untersetzt und an unterschiedliche Akteursgruppen (1. EU/Bund; 2.Länder/Kommunen; 3.weitere Akteure) gerichtet sind.

Im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 werden eine Vielzahl der Maßnahmen bereits berücksichtigt, indem sowohl naturschutzfachliche als auch artenschutzrechtliche Belange bei den Festsetzungen beachtet werden.

Die Maßnahmen des Aktionsfeldes ‚Schutzgebiete und Biotopverbund‘ (Aktionsfeld 1) zielen auf den Erhalt der biologischen Vielfalt durch die Ausweisung großer Schutzgebiete und deren Vernetzung zu funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystemen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 unterstützt den Anspruch dahingehend, dass Natura 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete bei den Festlegungen Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebieten (VB) Rohstoffgewinnung, Vorbehaltsgebieten Siedlung, Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (WEG) und Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 berücksichtigt werden. Ebenso wird der landesweite Biotopverbund (gemäß Entwurf Kapitel 3.7 LaPro) bei der Festlegung von VB Siedlung, VR/VB Rohstoffgewinnung sowie im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung bei der Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt (Kriterium B10). Auch geschützte Biotope nach §30 BNatSchG finden Berücksichtigung in den zuvor genannten Festlegungen. Zudem sind FFH- und SPA-Gebiete Kernkriterien des landesplanerischen Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) und in dessen Gebietsabgrenzung flächenhaft überwiegend enthalten. Grundsätzlich gilt für den landesplanerischen Freiraumverbund, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ausgeschlossen sind, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seiner Verbundstruktur beeinträchtigen (Ziel 6.2

LEP HR). Der Freiraumverbund wird in den Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (ausgenommen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz) berücksichtigt. Damit unterstützt der Regionalplan die zentrale Bedeutung der Schutzgebiete und Biotopverbundsysteme für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Biotopverbund und Schutzgebietsnetze spielen auch bei der Erhaltung von (reproduktionsfähigen) Populationen eine zentrale Rolle, da sie wesentlich zum Schutz von Habitaten und Lebensräumen beitragen (Aktionsfeld 2). Um dem Artenschutz stärker Rechnung zu tragen, werden im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 neben den o. g. Belangen (Biotopverbund und Schutzgebiete) auch die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) gemäß der Anlage 1 des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1. Januar 2011 bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beachtet. Definiert werden artenschutzfachlich begründete Abstände zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter und störungssensibler Vogelarten, zu Brutkolonien störungssensibler Vogelarten, zu Schwerpunktgebieten gemäß Artenschutzprogramm Brandenburg sowie zu bedeutenden Rast- und Überwinterungsgewässern störungssensibler Zugvögel, innerhalb derer tierökologische Belange der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich entgegenstehen (Schutzbereiche).

Im Aktionsfeld Gewässerschutz und Hochwasservorsorge werden neben der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete auch individuelle Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung (Bürgerinnen und Bürger) und die Bereitstellung von Retentionsflächen als Maßnahmen benannt.

Im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 werden Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die Gewässerretention und Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die gesteuerte Retention festgelegt. Auch Polderflächen (Havelpolder), die dem gesteuerten Wasserrückhalt dienen und nach Wasserrecht als Überschwemmungsgebiet (ÜSG) festgesetzt sind, werden im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete berücksichtigt.

Ziel der regionalplanerischen Festlegung Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz ist es, die mit einem Hochwasserereignis einhergehenden Gefahren und Risiken einzuschränken, indem vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen getroffen werden. Die Festlegung soll insbesondere die Kommunen dabei unterstützen, den Hochwasserschutz stärker in ihre Entwicklungsüberlegungen einzubeziehen, um eine weitere Erhöhung des Schadenspotenzials zu vermeiden und so zukünftige Schäden von ihnen abzuwenden. Dies bedeutet vor allem, dass Standorte für private und öffentliche Gebäude sowie für Infrastruktureinrichtungen so ausgewählt werden, dass sie im Hochwasserfall keinen Schaden nehmen bzw. bestehende und neue Gebäude so angepasst werden, dass sie ein Hochwasser unbeschadet tolerieren.

Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Potentialflächen für die Gewässerretention soll der Erhalt und die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens gefördert werden. Dazu soll die Errichtung von zu- und abflusshemmenden Strukturen vermieden bzw. bei der Gestaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Mit den Potentialflächen für die gesteuerte Retention (VB) sollen neue Standorte für die Erweiterung von Einflussmöglichkeiten auf den Verlauf von Hochwasserereignissen gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit optimiert werden. Die Festlegung der Potentialflächen der gesteuerten Retention dient dazu, die von der Fachplanung abgegrenzten Standorte von Nutzungsansprüchen freizuhalten, die dem Bau eines Rückhaltebeckens entgegenstehen könnten.

Die mit den Festlegungen beabsichtigten Hinweis- und Schutzfunktionen entsprechen somit den Handlungszielen und Maßnahmen des Aktionsfeldes Hochwasservorsorge.

Zudem werden Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer 1 ha bei den Festlegungen VB/VR Rohstoffgewinnung, VB Siedlung und Windeignungsgebieten berücksichtigt.

Land- und Forstwirtschaft (Aktionsfeld C6 der nationalen Strategie für biologische Vielfalt) werden im Regionalplan dahingehend berücksichtigt, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht nur der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden soll, sondern darüber hinaus die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) erfolgt. Mit Hinweis auf die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung wirkt der Regionalplan auf eine nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource hin.

Wald ist ein wichtiger Bestandteil der Biosphäre. Er ist Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren und dient neben der wirtschaftlichen Nutzung der Erholung sowie dem Klima- und Ressourcenschutz. Anhaltspunkt für eine Bewertung der Waldbestände ist u. a. die Waldfunktionskartierung. Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung stellen eine räumliche und inhaltliche Konkretisierung von wesentlichen Merkmalen und Eigenschaften des Waldes dar und lassen Rückschlüsse auf die Notwendigkeit zum Schutz gegen nachteilige Auswirkungen zu. Waldfunktionen wurden daher bei der Festlegung von Windeignungsgebieten, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung und Vorbehaltsgebieten Siedlung berücksichtigt. Zusätzlich kommt dem Wald mit besonderen Strukturmerkmalen, d. h. Laub- und Laubmischwälder, vor dem Hintergrund der in der Region vorzufindenden Waldstruktur, die eher von monokulturellem Kiefernforst geprägt ist, eine angemessene Bedeutung im Rahmen der Abwägung mit der Windenergienutzung zu, um einen Erhalt der Gebiete zu ermöglichen (Kriterium B 18).

Der Abbau von fossilen Rohstoffen und die Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung können einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt erfordert, diese Eingriffe durch Errichtung und Betrieb der Abbaustätten und Anlagen auf ein naturverträgliches Maß zu beschränken (Aktionsfeld C8 Rohstoffabbau und Energieerzeugung).

Grundsätzlich soll in den dafür geeigneten Gebieten der Region der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Weise substanziell Raum geben werden, dass u. a. negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt soweit wie möglich vermieden bzw. gemindert werden, eine Konzentration an Standortbereichen erfolgt, an denen Konflikte mit anderen räumlichen Nutzungen soweit wie möglich ausgeschlossen bzw. möglichst gering sind und eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche für die

Errichtung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet gewährleistet ist und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume vermieden wird.

Um den Ausbau der Windenergie mit den Anforderungen des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft und des Schutzes der wildlebenden Tierarten und ihrer Lebensstätten in Übereinstimmung zu bringen, werden eine Vielzahl von Belangen/Kriterien bei der Festlegung von Windeignungsgebieten berücksichtigt. Dies sind u. a. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Naturparke und Naturdenkmäler, Wald mit besonderen Waldfunktionen und besonderen Strukturmerkmalen, Biotope und Biotopverbund, geschützte Landschaftsbestandteile, Gewässer und Wasserschutzgebiete.

Auch die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie wird im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 berücksichtigt. Da die Errichtung von Photovoltaikanlagen zumeist mit einer Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen einhergeht, gleichzeitig jedoch ein Ausbau von erneuerbaren Energien unterstützt werden soll (Energiestrategie des Landes) ist es aus Sicht der Planungsstelle gerechtfertigt, Ausnahmen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zuzulassen. Um jedoch den Flächenentzug möglichst gering zu halten, sollen die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Energiegewinnung mittels einer Solaranlage auf derselben Landfläche kombiniert werden (sogenannte Agri-Photovoltaik) und der landwirtschaftliche Flächenverlust durch die Solaranlage nicht mehr als 10 Prozent für hoch aufgeständerte bzw. 15 Prozent für bodennahe Solarmodule betragen. Unabhängig von der Art der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll sich der Geltungsbereich eines Bebauungsplans für die Gewinnung von solarer Strahlungsenergie innerhalb eines Flächenkorridors von 200 Metern entlang zu Bundesautobahnen und Schienenwegen befinden. Dabei darf der Flächenkorridor um maximal 25 Prozent überschritten werden, sofern diese Flächen ausschließlich für Anlagen für die Gewinnung von solarer Strahlungsenergie vorgesehen sind.

Die Festlegung von Gebieten für die Rohstoffgewinnung folgt einem begründeten und nachvollziehbaren Planungskonzept. In die Abarbeitung des Planungskonzepts fließen ebenfalls natur- und artenschutzrechtliche sowie forstliche Belange ein.

Im Aktionsfeld C 9 Siedlung und Verkehr wird auf den Zusammenhang zwischen dem stetigen Ausbau bzw. der Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen verwiesen, der unvermeidlich mit einem Verlust an Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt einhergeht.

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird das Siedlungsprinzip der „kurzen Wege“ unterstützt und die Auslastung und Sicherung bestehender Infrastruktureinrichtungen gestärkt. Dies trägt u. a. zur Ressourcenschonung, Verkehrsvermeidung und Luftreinhaltung bei. Die als Vorbehaltsgebiete Siedlung nutzbaren Wohnsiedlungsflächenpotenziale sollen sich zudem in Innenentwicklung und Funktionsmischung im Siedlungsbestand oder im Siedlungsanschluss befinden. Vorbehaltsgebiete Siedlung im Anschluss an bereits vorhandene Siedlungsgebiete sollen in kompakter Form erfolgen. Mit Einhaltung eines regelhaften Maximalabstandes von 100 m zu den vorhandenen Siedlungsgebieten sollen eine Zersiedlung und eine Neubildung von Splittersiedlungen sowie neuartige bandförmige Siedlungsstrukturen vermieden und somit möglichst wenig Freiraum beansprucht werden.

Im Aktionsfeld C 11 ‚Biodiversität und Klimawandel‘ werden neben dem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien u. a. die Einrichtung oder Modifizierung des bestehenden Monitorings zur Optimierung des naturschutzfachlichen Managements von Arten- und Gebietsschutzprogrammen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimawandels benannt.

Die Regionale Planungsstelle ist gemäß Artikel 8a Absatz 4 des Landesplanungsvertrages verpflichtet, die von der Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen fortdauernd zu überwachen. Um eine Einschätzung der durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) verursachten Beeinträchtigungen der Umwelt zu erhalten, wurden im Rahmen eines Monitoringberichts 30 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide, die für die Region von 2012 bis 2016 erteilt wurden, ausgewertet und zusammenfassend dargestellt. Der nächste Monitoringbericht soll bis Ende des Jahres abgeschlossen werden.

Ein weiterer Monitoringbericht liegt für das Themenfeld Rohstoffgewinnung vor.

Im Aktionsfeld 12 wird der Fokus auf den ländlichen Raum und die Regionalentwicklung sowie im Aktionsfeld 13 auf den Tourismus und die naturnahe Erholung gelegt. Die biologische Vielfalt bestimmt maßgebend das Erleben von Natur und Landschaft. „Der Erlebniswert von Natur und Landschaft ist eine Stärke ländlicher Räume; biologische Vielfalt braucht auch ländliche Räume, und ländliche Räume brauchen die biologische Vielfalt“ (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, S. 83).



Grundsätzlich sollten Landschaften mit einer vorhandenen hohen Erlebniswirksamkeit in ihrer naturraum- und regionaltypischen Ausprägung für das Natur- und Landschaftserleben dauerhaft erhalten und gepflegt werden. Das beinhaltet auch den Aufenthalt in einer naturnahen, störungsarmen Landschaft sowie naturverträgliche Erholungsaktivitäten zu ermöglichen.

Daher werden bei der Festlegung von Windeignungsgebieten Räume mit einer hohen Erlebniswirksamkeit der Landschaft sowie besondere Waldgebiete als Erholungsraum im dritten Planungsschritt, der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung, berücksichtigt.


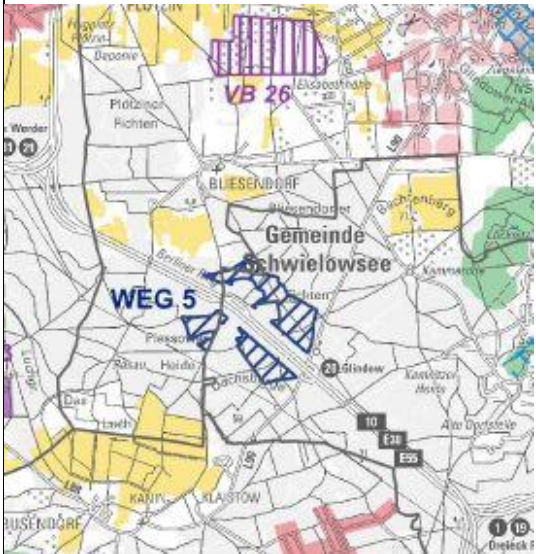

Auch werden Bau- und Bodendenkmale als wichtige bauliche Anlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht bzw. als Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden, bei der Ermittlung von Windeignungsgebieten berücksichtigt.

Die Aktionsfelder 5 (Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich), 7 (Jagd und Fischerei), 10 (Versauerung und Eutrophierung), 14 (Bildung und Information), 15 (Forschung und Technologietransfer) und 16 (Armutsbekämpfung und Entwicklungszusammenarbeit) haben keinen Bezug zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0.

Anlage 1 Landschaftsprogramm Kapitel 3.7

<p>Auszug aus der Karte 3.7 des Landschaftsprogramms (Vorentwurf 2016)</p>	<p>Auszug aus der Festlegungskarte des Entwurfs des Regionalplans vom 05.10.2020</p>
<p>Arten der Trockenstandorte und Truppenübungsplätze (s. Kap. 3.7.2.5)</p> <p>Kernflächen</p> <p> Trockenstandorte und Truppenübungsplätze</p> <p>Verbindungsflächen</p> <p> Funktionsräume 1.500 m des Netzwerks der Trockenlebensräume (BfN) und Potentialflächen Trockenlebensräume (Ackerzahl < 20)</p>	
<p>Auszug aus der Legende der Karte 3.7</p>	

Anlage 2 Landschaftsprogramm Brandenburg (Stand Dezember 2000) Kapitel 3.1

	
<p>Auszug aus der Karte 3.1 des Landschaftsprogramms</p>	<p>Auszug aus der Festlegungskarte des Entwurfs des Regionalplans vom 05.10.2020</p>
<p>Besondere Anforderungen zum Schutz von Lebensräumen - abgeleitet aus den Ansprüchen ausgewählter Zielarten</p> <p> Sicherung störungsarmer Räume mit naturnahen Biotopkomplexen (Hochwaldbeständen, Bruchwäldern, Strandgewässern und extensiv genutzten Feuchtgrünlandbereichen) als Lebensräume bedrohter Großvogelarten</p>	
<p>Auszug aus der Legende der Karte 3.1</p>	

II. Mit Nachricht vom 08.11.2021 teilt eine Bürgerin aus der Stadt Zossen Folgendes mit:

Zum Anhang zu B01 Kommunale Planungen habe ich eine Frage.

Text S. 1 von 6 unten

"Weicht der FNP erheblich von den Festlegungen des Regionalplans ab, kann nicht ins Kalkül gezogen werden, dass zu einem späteren, ungewissen Zeitpunkt eine Anpassung des FNP an die Ziele der Raumordnung erfolgen wird."

Bitte erläutern Sie mir die Erheblichkeit - was ist unter dem Begriff zu verstehen?

Wie lange können Änderungen entgegengenommen werden?

Antwort:

Die von der Fragestellerin zitierte Textstelle bezieht sich auf rechtswirksame Flächennutzungspläne.

Grundsätzlich sind nach § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung anzupassen.

Das gilt auch für bereits vor Inkrafttreten eines Raumordnungsplans rechtswirksam gewordene Bauleitpläne.

Die Anpassungspflicht muss jedoch nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Regionalplans umgesetzt werden, denn § 1 Absatz 4 BauGB steht unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Über das Vorliegen der Erforderlichkeit, vor allem in zeitlicher Hinsicht, entscheidet die jeweilige Kommune als Trägerin der Planungshoheit. Bauleitpläne werden durch eine nachfolgende abweichende Raumordnungsplanung zielwidrig, aber nicht unwirksam.

Hat eine Kommune in einem Flächennutzungsplan (FNP) Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, schließt sie damit die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle des Gemeindegebiets aus. Stimmen die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen des FNP nicht mit denen des Regionalplans in dem Gemeindegebiet überein, so ist dort die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig, solange die Gemeinde den FNP nicht an den Regionalplan angepasst hat. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen der von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu treffenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Das betreffende Eignungsgebiet liefe sonst Gefahr, für eine unbestimmte Zeit nicht für die Ansiedlung von Windenergieanlagen genutzt werden zu können. Ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan bereits erkennbar, dass die Kommune der Anpassungspflicht nicht in einem angemessenen Zeitraum nachkommen wird, könnte es der regionalplanerischen Entscheidung daher an der notwendigen Letztabgewogenheit mangeln.

Weiter teilt die Fragestellerin mit:

In der SVV der Stadt Zossen wird am Mittwoch, dem 10.11.2021 eine Abstimmung erfolgen (Anhang), ob die Flächennutzungsplanung ohne oder mit Fledermausgutachten fortgesetzt werden soll.

Sie fragt:

Welche Bedeutung könnte das gutachterliche Ergebnis, wenn TAK-relevante Arten festgestellt werden, für die Regionalplanung haben?

Antwort:

Die tierökologischen Abstandskriterien sind bei der Festlegung von Windeignungsgebieten in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wird der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt, dass in einem in Frage kommenden Gebiet Sachverhalte gutachterlich festgestellt worden sind, welche nach der Anlage 1 des TAK-Erlasses die Berücksichtigung von Schutzbereichen erfordern, ist über die Einhaltung dieser Schutzbereiche bei der Festlegung von Eignungsgebieten auf der Grundlage der dazu von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommenen Einschätzungen zu entscheiden.

Weiter teilt die Bürgerin mit:

Bei der Klimakonferenz in Glasgow gab es eine Einigung, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Intakte Wälder sind ein entscheidender Bremsen des Klimawandels. Wachsen sie oder bleiben sie zumindest unangetastet, nehmen sie Kohlendioxid auf und speichern es in großen Mengen im Holz und im Boden. Deshalb war der Waldschutz schon immer ein entscheidender Faktor in den Klimaverhandlungen. Der Schutz der Wälder ist nicht nur mir und unserem Anerkannten Naturschutzverein eine Herzenssache, um unsere Lebensverhältnisse nicht zu verschlechtern.

Sie fragt:

Bitte erläutern Sie mir, wie die Regionale Planungsgemeinschaft auf diesen Tenor eingehen könnte und ob es Beachtung für den Regionalplan 3.0 haben wird.

Antwort:

Die Planungsstelle konnte Medienberichten entnehmen, dass am 2. November 2021, dem dritten Tag der UN-Klimakonferenz in Glasgow, mehr als 100 Staaten einen Pakt geschlossen haben, um die weltweite Entwaldung bis 2030 zu stoppen.

Allgemein wird dazu festgestellt:

Mehr als die Hälfte der globalen Waldfläche befinden sich in nur fünf Staaten: Russland, Brasilien, Kanada, den USA und China. Weltweit verringert sich die Waldfläche.

Zum Waldverlust gibt es unterschiedliche Datenquellen, die sich hinsichtlich Walddefinition, dem Zeitpunkt der Flächenerfassung und der Berücksichtigung von Wiederaufforstungsmaßnahmen oder natürlicher Wiederbewaldung unterscheiden. Auf der Grundlage von der UN Food and Agricultural Organization zur Verfügung gestellten Daten können folgende Aussagen getroffen werden¹:

In den Jahren 1990 bis 2000 gingen im Durchschnitt 0,18 Prozent des weltweiten Waldbestandes pro Jahr verloren (7,3 Mio. ha). In den Jahren 2010 bis 2015 waren es jährlich 0,08 Prozent (3,3 Mio. ha). Besonders betroffen sind die Tropen in Südamerika, Afrika und Südostasien.

¹ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Dokumentation Entwicklung des globalen Waldbestandes in den letzten zehn Jahren, Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 042/19, April 2019

Für Deutschland kann auf der Grundlage der dritten Bundeswaldinventur 2012 festgestellt werden, dass sowohl die Waldfläche als auch der Holzvorrat zunehmen. Die Ergebnisse der vierten Bundeswaldinventur können 2022 erwartet werden.

Das Land Brandenburg gehört in Bezug auf die Fläche zu den walddreichsten Bundesländern, verfügt aber mit 272 m³ pro Hektar im Vergleich der deutschen Bundesländer über die geringsten Holzvorräte.

Zwischen 2010 und 2019 hat sich die Waldfläche im Land Brandenburg um durchschnittlich 0,01 Prozent jährlich verringert.

Der Schutz von Waldflächen in der Form der Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsflächen ist nicht Gegenstand des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming.

Für die Entscheidung, solche Festlegungen nicht in den Planentwurf aufzunehmen, war die Einschätzung maßgeblich, dass Wald aufgrund des gesetzlichen Schutzes einer raumordnerischen Sicherung nicht bedarf.

Nach § 1 Nummer 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren.

Wald darf nur aufgrund einer forstrechtlichen Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, bei deren Erteilung oder Versagung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Für die Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist regelmäßig Ersatz durch Erstaufforstung an anderer Stelle zu leisten (§ 8 LWaldG).

Waldflächen werden im Übrigen bei der Erarbeitung des Regionalplans im Rahmen der Planungskonzepte berücksichtigt.

Dazu werden folgende Aussagen getroffen:

1. Vorbehaltsgebiete Siedlung

Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Waldflächen nach der Waldfunktionskartierung von der Vorbehaltsfestlegung ausgeschlossen.

Andere Waldflächen werden in der Abwägung berücksichtigt und nur in Anspruch genommen, wenn die zu erwartenden Umweltauswirkungen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können und keine Alternativflächen zur Verfügung stehen.

2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung werden Waldflächen nach der Waldfunktionskartierung von der Festlegung ausgeschlossen.

Andere Waldflächen werden mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten überplant. Grund hierfür ist die Ortsgebundenheit der Rohstoffe, deren Zugänglichkeit für die Gewinnung mit den Festlegungen des Regionalplans gesichert werden soll. Die Vorschriften des Waldgesetzes bleiben unberührt.

Im Ergebnis werden 795 Hektar Wald als Vorranggebiete und 971 Hektar Wald als Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt.

3. Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung werden Waldflächen nach der Waldfunktionskartierung von der Festlegung ausgeschlossen.

Andere Waldflächen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es wurde in keinem Fall festgestellt, dass forstliche oder waldökologische Belange der Eignungsgebietsfestlegung eines dafür in Betracht kommenden Gebiets mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.

Im Ergebnis befinden sich 48 Prozent der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im Wald. Von der Planungsstelle wird eingeschätzt, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten voraussichtlich 11 Hektar Wald dauerhaft und ca. 31 Hektar Wald zeitweilig in Anspruch genommen werden müssten.

4. Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

Im Entwurf des Regionalplans werden zwei gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte festgelegt. Der Standort Paterdamm / Krahe befindet sich vollständig im Wald, der Standort Forst Zinna teilweise.

Die voraussichtliche Inanspruchnahme von Waldflächen am Standort Forst Zinna beträgt maximal 30 ha. Für den Standort Paterdamm / Kahne können keine genaueren Angaben gemacht werden. Nach dem Landesentwicklungsplan kann für eine industrielle Großansiedlung mit einem Flächenanspruch von ca. 100 ha gerechnet werden.